

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stellplatzvermietung – Radstation Essen-Kupferdreh (Stand 09/2022)

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf die gewerbliche Vermietung von Fahrradstellplätzen. Der Mietvertrag kommt nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass zustande. Die Dienstleistung beschränkt sich ausdrücklich auf die Bereitstellung eines Stellplatzes, weitere Dienstleistungen und Absprachen sind gesondert schriftlich zu vereinbaren.

1. Die Vermieterin überlässt den MieterInnen einen Stellplatz zur Unterbringung eines Privatfahrrades in den Räumen der Radstationen Essen-Hauptbahnhof und Essen-Kupferdreh. Mit dem Abstellen des Fahrrades gilt der Einstellplatz als ordnungsgemäß übergeben. Die Benutzung der Radstation erfolgt auf eigene Gefahr der MieterInnen. Diese sichern das Fahrrad gegen Diebstahl in der Anlage selbst, indem sie das Fahrrad mittels eines diebstahlverhindernden Schlosses in der Anlage abschließen. Der Aufenthalt im Abstellbereich der Radstation über die Zeit des reinen Einstell- u. Abholvorganges hinaus ist nicht gestattet.

2. Die Stellplatzgebühr richtet sich nach der zum Mietzeitpunkt gültigen Preisliste und ist für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Grundsätzlich sind Tagestickets, Monatstickets und Jahrestickets buchbar.

3. Das Mietverhältnis mit einer Person, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, z.B. Minderjährige, setzt die Vorlage einer schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen VertreterInnen zum Abschluss des Mietvertrages voraus.

4. Der Vermieterin ist es untersagt das Fahrrad von MieterInnen Dritten zu überlassen.

5. Den MieterInnen ist es untersagt den Stellplatz abweichend des vorgesehenen Verwendungszweckes zu verwenden. Der Mietvertrag sieht ausschließlich die Nutzung als Stellplatz für ein Fahrrad je Stellplatz vor. Die Unterbringung von Gegenständen jeglicher anderen Art als einem Fahrrad, insbesondere von Gefahrenstoffen jeglicher Art ist untersagt. Solche Gegenstände darf die Vermieterin auf Kosten des Mieters, der Mieterin sach- und fachgerecht entsorgen lassen.

6. Die Vermieterin ist nur gegenüber den MieterInnen zur Herausgabe des Fahrrades verpflichtet. Die Ausgabe erfolgt nur gegen Vorlage des Tickets und bei vollständiger Zahlung des Entgeltes. Bei Verlust des Tickets erfolgt die Herausgabe nur gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises. Abweichend berechnete Personen müssen schriftlich seitens der MieterInnen mitgeteilt werden.

7. Abgestellte Fahrräder, für die keine Stellplatzgebühr entrichtet wurde, oder deren Ticket abgelaufen ist, werden von der Vermieterin an einen gesonderten Lagerplatz verbracht. Die entstehenden Transport- und Lagerkosten werden den MieterInnen in Rechnung gestellt. Die Kosten richten sich nach der gültigen Preistabelle.

8. Die Vermieterin haftet für sich und sein Personal ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Rahmen der vertraglich übernommenen Verpflichtungen haftet sie nur für Schäden, die nachweislich von ihr oder ihrem Personal in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung verschuldet wurden und die der Mieter, die Mieterin unverzüglich, insbesondere vor Verlassen der Radstation angezeigt hat. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch die MieterInnen selbst, durch andere Benutzer oder dritte Personen verursacht worden sind. Die MieterInnen sind verpflichtet, die Vermieterin auf schon

bestehende Beschädigungen bereits bei Vertragsschluss hinzuweisen. Schäden an nicht fest montierten Anbauteilen (Gepäcktaschen, Displays, etc.) sind grundsätzlich von der Haftung durch die Vermieterin ausgeschlossen.

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Kondenswasserschäden oder sonstige Schäden durch Dritte und/oder unbeherrschbare Vorkommnisse (Feuer, Diebstahl, Verunreinigungen/Beschädigungen durch Dritte, Vandalismus, etc.), soweit sie kein Verschulden trifft. In Haftungsfällen beträgt der maximale Versicherungswert je Fahrrad 4000,00€ (Neuwert).

9. Die MieterInnen haften für alle Schäden, die der Vermieterin durch die schuldhaft Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten entstehen.

10. Rücktritt vom Stellplatzvertrag/Stornierungsgebühren: Eine Rückerstattung ungenutzter Stellplatztage ist generell ausgeschlossen. Nicht genutzte Stellplatztage können nicht auf andere Nutzungstage übertragen werden.

Elektronischer Zugang:

11. Für die Dauer des Vertrages akzeptieren die KundInnen mit ihrer Unterschrift den Erhalt der Zugangsberechtigung zur Radstation Essen-Kupferdreh. Die NEUE ARBEIT der Diakonie Essen bestätigt den Erhalt eines Pfandes für die Überlassung einer Chipkarte/eines Chip-Schlüsselanhängers durch NutzerInnen in Höhe von € 20,00.

12. Es besteht die Option zur Nutzung eines Smartphones. Die Zugangsdaten für die Schlossnutzung per App werden administrativ von der Vermieterin angelegt und gespeichert. Die Datenschutzregelungen werden dabei eingehalten. Der Zugang wird personengebunden vergeben, eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

12. MieterInnen verpflichten sich gegenüber der NEUE ARBEIT der Diakonie Essen, diese bei Verlust der Chipkarte unverzüglich zu benachrichtigen. Unterlässt der Kunde, die Kundin, diese unverzügliche Benachrichtigung, verpflichten sie sich gegenüber der NEUE ARBEIT der Diakonie Essen zur Übernahme des Schadens, der der NEUE ARBEIT der Diakonie Essen durch die vorgenannte Unterlassung entsteht.

13. Bei Verlust oder Beschädigung der Chipkarte ist die NEUE ARBEIT der Diakonie Essen berechtigt, das Pfand von € 20,00 als Ausgleich für den Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte einzubehalten, wobei der NEUE ARBEIT der Diakonie Essen vorbehalten bleibt, einen etwaigen höheren Schaden gegenüber den KundInnen geltend zu machen, während den KundInnen das Recht vorbehalten bleibt, einen etwaigen geringeren Schaden der NEUE ARBEIT der Diakonie Essen als € 20,00 geltend zu machen.

14. MieterInnen sind verpflichtet den Zugang keinen Dritten zu ermöglichen. Ebenfalls ist die ordnungsgemäße Nutzung des Zugangs einzuhalten und darauf zu achten, dass nach der Nutzung die Tür verschlossen ist.